

Reglement

der Ortsgeschichtlichen Kommission (OGK) des Quartiervereins Zürich–Altstetten

1. Der Vorstand des Quartiervereins Zürich-Altstetten (QVA) überträgt der Ortsgeschichtlichen Kommission (OGK) aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom 25. Mai 1954 folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung von Altertümern wie Haus- und Feldgeräte, Handwerkszeug, Waffen, Möbel, Münzen, Literatur, Dokumente, Bilder, Fotos usw. des Quartiers Altstetten.
 - b) Die Sammlung ist im Ortsmuseum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - c) Die OGK bemüht sich um die weitere Erforschung der Geschichte von Altstetten. Sie unterstützt die Herausgabe lokal historischer und heimatkundlicher Arbeiten.
2. Die finanziellen Aufwendungen der Kommission werden durch freiwillige Beiträge von Privaten, Institutionen und der Stadt Zürich gedeckt.
3. Die OGK besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die GV des QVA wählt diese bei stetiger Wiederwahl auf eine Amtsdauer von 2 Jahren auf Vorschlag der OGK. Im übrigen konstituiert sich die OGK selbst.
4. Die Mitglieder der OGK sind auch Mitglieder des QVA.
5. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen.
6. Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschrift. Die Finanzkompetenz der Kommission richtet sich nach den Statuten des Quartiervereins.
7. Die OGK verhandelt selbständig mit Behörden und Privaten und arbeitet selbständig. Der QVA wird laufend über die Aktivitäten orientiert.
8. Die Rechnung der OGK und deren Jahresbericht sind auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Generalversammlung des QVA vorzulegen.
9. Die Rechnungsrevisoren des QV prüfen die Rechnung und Fonds der OGK und stellen der ordentlichen Generalversammlung des QVA Bericht und Antrag.
10. Alle in den Besitz der OGK gekommenen Werte jeglicher Art sind Eigentum des QVA, die von der OGK gewissenhaft zu betreuen sind.
11. Aktive und zurückgetretene Kommissionsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die von der OGK gesammelten Gegenstände.
12. Bei Auflösung der OGK übernimmt der QVA die Treuhandschaft der Sammlung und des Rechnungswesens, bis sich wieder eine geeignete Institution zur Weiterführung der Aufgabe gebildet hat.
13. Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung des QV Altstetten vom 17. März 2009 in Kraft.

Der Präsident der Ortsgeschichtlichen Kommission:

Beat Kummer

Die Präsidentin des QV Altstetten:

Esther Leibundgut